

Clearing Notice No 1
Vertraulich

Zürich, 23. April 2003

Die Eidgenössische Bankenkommission hat in ihrer Verfügung vom 19. März 2003 in Sachen SIS x-clear AG betreffend Erteilung einer Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Bank in Ziffer 5 des Dispositivs folgendes verfügt:

Zuhanden der x-clear Teilnehmer wird festgestellt, dass über die SIS x-clear AG abgewickelte Clearinggeschäfte vom Abschlussdatum bis und mit dem zweiten Bankwerktag nach dem vereinbarten Valutadatum nicht in die Risikoposition der Gegenpartei einbezogen werden müssen.

Das Abwicklungsrisiko wird somit von den Risikoverteilungsvorschriften ausgenommen. (EBK Bulletin 36,55)